



■ Kantonsschule Zimmerberg

Lang- und Kurzgymnasium

Verein Ehemaliger der Kantonsschule Zimmerberg (VE-KZI)

Statuten

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein Ehemaliger der Kantonsschule Zimmerberg (VE-KZI)» besteht ein Verein gemäss Art 60 f. ZGB mit Sitz in Au ZH. Der VE-KZI ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

Der VE-KZI bezweckt die Wahrung der Beziehungen seiner Mitglieder zur Kantonsschule Zimmerberg (KZI) sowie untereinander. Er bietet Hand zum Austausch zwischen ehemaligen und gegenwärtigen Schulangehörigen der KZI und ermöglicht den Kontakt zwischen Ehemaligen unter sich. Er kann auf Gesuch der Schülerschaft oder der Schulleitung Unterstützungsbeiträge zusprechen.

2. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Mitglied kann werden, wer als Lehrperson, Schülerin/Schüler oder Mitglied von Verwaltung und Betrieb an der KZI tätig gewesen ist und diese Tätigkeit beendet hat. Die Mitgliedschaft schliesst die Anerkennung der Statuten mit ein.

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder sind an der Generalversammlung teilnahme-, antrags- und stimmberechtigt, können in die Organe des VE-KZI gewählt werden und werden regelmässig über Belange der KZI und Veranstaltungen des VE-KZI informiert. Sie sind zur Bezahlung eines Mitgliederbeitrages verpflichtet, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Weitere Pflichten können ihnen nicht auferlegt werden.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechendes Gesuch. Er kann ein Gesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 6 Austritt

Ein Austritt kann durch rechtzeitige schriftliche Mitteilung an den Vorstand jeweils per Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die trotz Mahnung ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder die die Interessen des VE-KZI schädigen. Auf Rekurs eines/einer Betroffenen entscheidet die Generalversammlung endgültig.

3. Organe des Vereins

§ 8 Die Organe des VE-KZI sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisorin/der Revisor.

Die Generalversammlung

§ 9 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Obligatorische Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes; Decharge-Erteilung gemäss Antrag der Revisorin/des Revisors für die Kassierin/den Kassier sowie für den Vorstand
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Bestätigungs-, Neu- oder Abwahl von Vorstandmitgliedern und Revisorin/Revisor

§ 10 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern vom Vorstand einberufen.

§ 11 Einladung

Einladung und Traktandenliste zu einer Generalversammlung müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich vorgelegt werden. Mitgliederanträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht worden sind, werden auf die Traktandenliste gesetzt.

§ 12 Stimmrecht

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für Statutenänderungen und für den Beschluss über die Auflösung des VE-KZI.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern es nicht direkt um ihre Person geht. Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand

§ 13 Aufgaben

Der Vorstand führt die Vereinstätigkeit und beschliesst über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks und dieser Statuten. Er pflegt die Beziehung zur Schulleitung, zur Lehrpersonen- und Schülerschaft und zu den Mitgliedern von Verwaltung und Betrieb der KZI.

Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse auf dem Zirkularweg zu fassen.



§ 14 Mitglieder

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand darf verwaiste Posten bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung provisorisch selbst wieder auffüllen.

§ 15 Präsident

Der Präsident vertritt den VE-KZI gegen aussen und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen.

Die Revisorin/der Revisor

§ 16 Wahl und Aufgaben

Die Generalversammlung wählt eine Revisorin/einen Revisor aus den Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorin/der Revisor prüft einmal jährlich die Rechnungsführung der Vereinskasse und erstattet der Generalversammlung Bericht. Sie/er stellt Antrag auf Entlastung der Kassierin/des Kassiers (Decharge) oder auf Rückweisung.

4. Diverses

§ 17 Haftung

Für die Verpflichtungen des VE-KZI haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der VE-KZI haftet nicht für von Mitgliedern im Zusammenhang mit seinen Anlässen verursachte Schäden.

§ 18 Auflösung

Über die Auflösung des VE-KZI oder einen Zusammenschluss mit einem anderen Verein ist an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu befinden.

Diese Versammlung entscheidet über die Verwendung eines nach der Auflösung verbleibenden Vermögens.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des VE-KZI vom 23.05.24 in Au ZH genehmigt.

Au ZH, 23.05.24

Vorsitz

Felix Baumann

Protokoll

Urs Bamert